



Gemeinde Kolitzheim
Rathausstraße 1
97509 Kolitzheim

SG I/1 Geschäftsleitung

Sie erreichen uns unter:
Tel.-Nr. 09385 9710-11
E-Mail: geschaeftsleitung@kolitzheim.de

Posteingang:

Anzeige Abbrennen pflanzlicher Abfälle

Angaben zum Anzeigenden	
Familienname	Vorname(n)
Anschrift (Straße, Hausnummer, Gemeindeteil, PLZ, Wohnort)	
E-Mail	Mobil-/Telefonnummer (auch während des Feuers erreichbar)

Ich zeige hiermit das Abbrennen pflanzlicher Abfälle an:

Art der pflanzlichen Abfälle (z.B. Baumschnitt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Rebabfälle, forstliche Abfälle etc.)		
Datum des Abbrennens	Uhrzeit (von-bis)	Abbrennort (genaue Adressangabe, Gemarkung, Flurstück-Nummer, Bereich)
Sonstige Bemerkungen (andere beaufsichtigende Person vor Ort, Hinweise an die Gemeinde etc.)		

Ich bin darüber informiert, dass

- der Abbrennvorgang beaufsichtigt werden muss,
- zu den nächstgelegenen Pflanzen und Gebäuden ein Abstand von mindestens 50 Meter einzuhalten ist,
- zu den Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ein Abstand von mindestens 100 Meter einzuhalten ist,
- bei starkem Wind generell nicht verbrannt werden darf,
- Feuer und Glut beim Verlassen der Feuerstelle vollständig erloschen sein müssen,
- die pflanzlichen Abfälle auf dem Verbrennungsgrundstück auch tatsächlich angefallen sein müssen,
- flächenhaftes Abbrennen nicht zulässig ist,
- das Verbrennen im Übrigen nur im Außenbereich (außerhalb im Zusammenhang bebauter Grundstücke, in den landwirtschaftlichen Fluren) und nur an den Werktagen (Mo-Sa) von 6.00 bis 18.00 Uhr zulässig ist,
- Zuwiderhandlungen ordnungswidrig sind und mit Geldbuße geahndet werden kann.

Die folgenden einschlägigen Rechtsgrundlagen sind dabei zu beachten:

- Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (Bayerische Pflanzenabfallverordnung – PflAbfV) → **Hinweise siehe Seite 2**
- Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)
- Bayerische Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)
- Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Ort

Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Beseitigung pflanzlicher Abfälle

Die „Bayerische Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen – PflAbfV“ regelt die Entsorgung von Pflanzenteilen aus und von Grundstücken, z. B. durch Verbrennen, Kompostieren und Einarbeiten.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Grundstücke (Innenbereich) ist ein Verbrennen grundsätzlich nicht mehr zulässig. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereich) ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen unter bestimmten Voraussetzungen noch möglich. Was hierbei zu beachten ist, kann der „Pflanzenabfallverordnung – PflAbfV“ entnommen werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit erläutert die Pflanzenabfallverordnung recht gut auf seinem Online-Abfallratgeber: www.abfallratgeber-bayern.de

Im Prinzip ist ein Verbrennen nur noch für Baumschnitt und Kartoffelkraut außerhalb der bebauten Ortsteile zulässig. Doch dabei sind eine Reihe von Dingen zu beachten, wie z.B. die Verantwortlichkeit, der Brandschutz und die Vermeidung von Rauchentwicklung.

Das Verbrennen, soweit zulässig, sollte deshalb nur dann durchgeführt werden, wenn alle anderen Alternativen nicht oder nur mit großem Aufwand möglich sind. Pflanzliche Abfälle sollten deshalb vorrangig eingearbeitet oder kompostiert werden.

Ferner besteht die Möglichkeit zur Entsorgung durch eigene Anlieferung von Grünabfällen (bis 1 m³) an die Kompostanlage des Landkreis Schweinfurt in Gerolzhofen, Verlängerung der Dreimühlenstraße, 97447 Gerolzhofen. Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie über Ihren Abfallkalender oder die zuständigen Sachbearbeiter im Sachgebiet 43 Abfallwirtschaft am Landratsamt Schweinfurt (Tel. 09721 55-546 oder -549) bzw. unter www.ihr-umweltpartner.de.